

Präambel

*Kinder haben ein Recht auf den heutigen Tag!
Er soll heiter sein, freundlich und sorglos!
(Janusz Korezak)*

Damit Ihr Kind einen guten Start bei seiner/seinem Tagesmutter/-vater erlebt, bieten wir, der Landkreis Dillingen a.d.Do., als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einen Vertrag für Ihr Tagespflegeverhältnis an.

Damit können Sie wichtige Fragen von Anfang an klären und auch Missverständnisse vorbeugen.

Neben einer pädagogischen Seite gehört auch zu einem guten Start, dass die rechtliche Seite geklärt ist.

Deshalb hat sich der Landkreis Dillingen a.d.Do. entschlossen, Ihnen liebe/lieber Eltern/Personensorgeberechtigte/r, und auch der/dem Tagesmutter/vater beiliegende Betreuungsvereinbarung anzubieten.

Gerne dürfen Sie diesen Vertrag nutzen.

Wir weisen Sie jedoch darauf hin:

Es handelt sich hier um ein Angebot. Grundsätzlich herrscht Vertragsfreiheit im privatrechtlichen Verhältnis.

Die Vergütung der Tagespflegeperson und auch der von Ihnen zu leistende Kostenbeitrag orientiert sich an den Vorschriften des SGB VIII und an den Richtlinien des Landkreises Dillingen a.d.Do.. Diese Vorgaben sind bindend.

Wir haben dieses Muster mit größter Sorgfalt erstellt, garantieren jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist ein Angebot.

Somit werden beide Parteien nicht von der Pflicht entbunden, eine eigenverantwortliche Prüfung vorzunehmen.

Der Landkreis Dillingen a.d.Do. übernimmt keine Haftung, sollte der Vertrag genutzt werden. Für leichte Fahrlässigkeit wird auch keine Haftung übernommen. Sollten Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt beraten lassen.

Ihr Markus Müller
Landrat

BETREUUNGSVEREINBARUNG

für die Kindertagespflege

zwischen dem/den Personensorgeberechtigten

	Mutter bzw. Vormund/Pfleger	Vater bzw. Vormund/Pfleger:
Name, ggf. Geburtsname:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Geburtsort:		
Familienstand:		
Staatsangehörigkeit:		
Anschrift (Straße):		
PLZ, Ort:		
Telefon dienstlich:		
Telefon privat:		
Arbeitgeber:		
Beschäftigung ab/seit:		
Krankenkasse:		
Personensorgerecht:	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam	
	<input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Pfleger	

und der Betreuungsperson (Tagespflegeperson/Tagesmutter/Tagesvater)

Tagespflegestelle:	
Name:	
Vorname:	
Anschrift (Straße):	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Handy:	
E-Mail:	

wird im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen dieser Vertrag abgeschlossen.

Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Tagespflegeperson mit dem Tageskind/den Tageskindern bis zum 3. Grad weder verwandt noch verschwägert ist.

Folgendes Kind wird/folgende Kinder werden in das Betreuungsverhältnis aufgenommen:

	1. Tagespflegekind	2. Tagespflegekind	3. Tagespflegekind
Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			
Staatsangehörigk.:			

Die Betreuung des Kindes erfolgt im Haushalt der Tagespflegeperson oder in den Räumen der Großtagespflege.

Die Tagespflegeperson übt eine selbständige Tätigkeit aus.

Die Tagespflegeperson erklärt, dass sie über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt und die gesetzlichen Voraussetzungen, die an die Qualifikation gestellt werden, erfüllt.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 1 Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und der/den Personensorgeberechtigten(n)

Die Tagespflegeperson hat die Aufgabe, „die ihr anvertrauten Kinder, entwicklungsangemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen“ (Art. 16 BayKiBiG). Sie übernimmt während der Betreuungszeiten die Aufsichtspflicht für das Tageskind. Die Betreuung erfolgt ausschließlich durch die Tagespflegeperson selbst.

Die Tagespflegeperson und der/die Personensorgeberechtigten(n) sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie haben gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie „Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege“ (§ 23 Abs.4 SGB VIII).

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen und Veränderungen unverzüglich mitzuteilen (siehe Richtlinie des Landkreises Dillingen a.d.Do. zur Tagespflege).

Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Familie betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, unterliegen der Schweigepflicht. Diese gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Pflegevereinbarung.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich gemäß dem Förderungsauftrag des § 22 SGB VIII zur verantwortungsvollen Betreuung, Versorgung und Förderung des Kindes zu den vereinbarten Betreuungszeiten. Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.

Zur Betreuung gehören auch der Schutz vor Gefahren und die Gewährung der Möglichkeiten zu kindgerechten Spielen und Verhalten.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind. Dies gilt entsprechend für andere Personen, die zur Betreuung hinzugezogen werden.

§ 2 Beginn der Betreuung

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____

§ 3 Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Betreuungsverhältnis und endet nach einem Monat und ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

Während der Eingewöhnungsphase kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden.

Endet ein Betreuungsverhältnis, sind sowohl das Tageskind als auch die anderen weiterhin betreuten Kinder auf den Weggang des Tageskindes vorzubereiten und über die Gründe altersgemäß zu informieren (Beachtung des Datenschutzes)

§ 4a) Betreuungszeiten

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/die Kinder an folgenden Tagen und Zeiten zu betreuen (Buchungszeiten):

			Stundenzahl
Montag	von	bis	
Dienstag	von	bis	
Mittwoch	von	bis	
Donnerstag	von	bis	
Freitag	von	bis	
Samstag	von	bis	
Sonntag	von	bis	

Dies ergibt eine wöchentliche Gesamtzahl von _____ Stunden und entspricht

der Buchungszeitkategorie (BK) _____ von > _____ bis _____ Stunden (täglich).

Auflistung bei anderen zeitlich getroffenen Regelungen (z.B. bei Schichtarbeit)

§ 4b) Änderungen in den Betreuungszeiten

Einmalige zeitliche Änderungen werden rechtzeitig und einvernehmlich zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson vereinbart.

Bei regelmäßigen Unter- bzw. Überschreitungen der Betreuungszeit ist von der/den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson das Formular „Änderung der Buchungszeit“ mit den veränderten Buchungszeiten auszufüllen und durch die Tagespflegeperson dem Amt für Kinder, Jugend und Familie umgehend zu zusenden.

Das Tageskind wird der Tagespflegeperson in deren Wohnung bzw. in der von der Tagespflegeperson für die Betreuung bereitgestellten Räumlichkeit zu den vereinbarten Zeiten übergeben und ebenfalls dort abgeholt. Die/der Personensorgeberechtigte(n) verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten einzuhalten.

Sonderregelung:

Die Fehlzeiten werden von der Tagespflegeperson schriftlich im Anwesenheitsnachweis dokumentiert und halbjährlich von der/den Personensorgeberechtigten unterschrieben. Die Tagespflegeperson bewahrt die Anwesenheitsnachweise nach Ende des Pflegeverhältnisses ein Jahr auf.

§ 4c) Abholungsregelung

Folgende Personen sind abholungsberechtigt, neben den Erziehungsberechtigten.

§ 5 Tagespflegegeld

Die Tagespflegeperson erhält das Tagespflegegeld in der Regel monatlich direkt vom Amt für Kinder, Jugend und Familie überwiesen (Ausnahme: wechselnde Betreuungszeiten).

Die Tagespflegeperson erhält für ihre Tätigkeit vom Amt für Kinder, Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau eine laufende Geldleistung, deren Höhe sich nach den vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dillingen a.d.Donau beschlossenen Grundsätzen richtet.

Die Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. in der von der Tagespflegeperson für die Betreuung bereitgestellten Räumlichkeit ist eine selbstständige Tätigkeit.

Das vom Amt für Kinder, Jugend und Familie gezahlte Tagespflegegeld ist laut Einkommenssteuergesetz steuerpflichtig. Vom Finanzamt wird eine sogenannte Betriebskostenpauschale als Steuerfreibetrag anerkannt soweit die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson erfolgt.

Mit der Zahlung des Tagespflegegeldes werden in der Regel abgegolten:

- die erzieherischen Leistungen der Tagespflegeperson
- die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Heizung, Strom usw. (Verbrauchs-kosten)
- die Aufwendungen für Pflegematerialien und Hygienebedarf
- die Aufwendungen für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung (siehe Richtlinien)

§ 6 Kostenbeitrag des/der Personensorgeberechtigten

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Betreuungskategorie und wird vom Amt Kinder, Jugend und Familie Dillingen a.d.Do. mit einem Leistungsbescheid festgesetzt.

Veränderungen der Buchungszeiten führen zu einer entsprechenden Anpassung des Kostenbeitrags.

Der Kostenbeitrag fällt auch bei Krankheit des Kindes, Urlaub des/der Personensorgeberechtigten, Krankheit oder sonstigen Fehltagen der Tagespflegeperson und während der Kündigungsfrist an.

Eine einmalige Überschreitung/Unterschreitung der in § 4a vereinbarten Betreuungszeit hat keine Veränderung des Kostenbeitrags zur Folge.

Bei regelmäßigen Unter- bzw. Überschreitungen der Betreuungszeit wird der Kostenbeitrag entsprechend angepasst.

Sofern der/die Personensorgeberechtigte(n) finanziell nicht in der Lage ist/sind, den geforderten Kostenbeitrag zu leisten, besteht nach § 90 SGB VIII die Möglichkeit, beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einen **Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrags** zu stellen. Diese Ermäßigung bzw. Erlass kann grundsätzlich **frühestens ab dem Monat gewährt werden, in welchem der Antrag beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangen ist**. Weitere Informationen erhalten Sie über das Amt für Kinder, Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau - Wirtschaftl. Jugendhilfe, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau.

§ 7 Besondere Vereinbarungen für sonstige Fehltage und Krankheit der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson und der/die Personensorgeberechtigte(n) stimmen Fehltage rechtzeitig miteinander ab.

Bei Ausfall der Tagespflegeperson durch Krankheit oder sonstigen Fehltagen steht folgendes Tagespflegeteam als Ersatzbetreuung zur Verfügung:

Name Team: _____

Namen Teammitglieder: _____

Die Kosten für die Ersatztagespflegeperson werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie übernommen.

§ 8 Erkrankung des Tageskindes

Der/Die Personensorgeberechtigte(n) verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Es liegt im Ermessen der Tagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen; dabei müssen die Interessen und die Gesundheit der weiteren betreuten Tagespflegekinder berücksichtigt werden.

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen dem/den Personensorgeberechtigten.

In ärztlichen Notfällen muss die Tagespflegeperson einen Notarzt rufen können. Dem Notarzt ist die Notfallcheckliste (vgl. Anlage) auszuhändigen. Der/Die Personensorgeberechtigte(n) werden umgehend informiert. Eine Kopie der Krankenversicherungskarte ist bei der Tagespflegeperson zu hinterlegen.

Das zu betreuende Kind/die zu betreuenden Kinder werden vom Hausarzt/Kinderarzt betreut.

Name, Adresse, Telefonnummer des behandelnden Arztes

Der/Die Personensorgeberechtigte(n) und Tagespflegeperson informieren sich gegenseitig über Erkrankungen oder Unfälle des Tageskindes.

Im Falle einer Medikamentengabe, die während der Betreuungszeit erforderlich ist, informieren der/die Personensorgeberechtigten die Tagespflegeperson und legen eine Medikamentenverordnung vor. Die Tagespflegeperson darf ohne eine vom Arzt ausgefüllte Medikamentenverordnung auf keinen Fall Medikamente verabreichen.

Vereinbarungen dazu:

Treten während der Betreuungszeit beim Tagespflegekind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch den/die Personensorgeberechtigten sicher zu stellen. Sollten der/die Personensorgeberechtigte(n) nicht erreichbar sein, können folgende Personen benachrichtigt werden (Name, Anschrift, Telefon):

Vorsorgeuntersuchungen

Der Nachweis über die Vorsorgeuntersuchungen (U-Heft) wurde der Tagespflegeperson

vorgelegt nicht vorgelegt auf fehlende Untersuchungen wurde hingewiesen

Schutzimpfungen/Infektionsschutz

Infoblatt – „Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“

Der/Die Personensorgeberechtigte(n) bestätigen den Erhalt der Information „Geimpft-geschützt“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Der/Die Personensorgeberechtigte(n) wurde(n) von der Tagespflegeperson zudem mündlich auf die wesentlichen Inhalte des Infoblatts hingewiesen, insbesondere auf die Risiken, die der/die Personensorgeberechtigte(n) für sein/ihr Kind und fremde Kinder eingeht/eingehen, wenn er/sie die empfohlenen Impfungen nicht wahrnimmt/wahrnehmen.

- Das Infoblatt „**Geimpft – geschützt**“ wurde ausgehändigt.
- Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde vorgelegt.**
- Das Infoblatt **gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz** wurde ausgehändigt.

§ 9 Versicherungen

Die Tagespflegekinder sind im Rahmen einer vom Landkreis Dillingen a.d. Donau abgeschlossenen Sammelversicherung für die Belange des Tagespflegeverhältnisses haftpflichtversichert.

Die Tagespflegeperson hat eine Unfallversicherung bei der BGW abgeschlossen. Die Beiträge werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie nach Ablauf des Beitragsjahres übernommen.

Die Tageskinder sind während der Betreuung gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger für die betreuten Kinder ist die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK). Voraussetzung dafür ist, dass die Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII für ihre Tätigkeit geeignet ist, d.h. über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügt und ein laufendes Betreuungsverhältnis besteht.

§ 10 Betreuung und Begleitung

Die Fachberatung für Kindertagespflege übernimmt in dem Betreuungsverhältnis die Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson und des/der Personensorgeberechtigten.

Je nach Vereinbarung können Gespräche im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten des Kindes, der Tagespflegeperson oder im Landratsamt Dillingen a.d. Donau durchgeführt werden. Die Veranlassung dazu kann von allen Beteiligten – auch unabhängig voneinander - ausgehen.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- z.B. Mitnahme im PKW, auf Ausflüge, Fahrradfahren, Schwimmbadbesuche, Übernachtungen, Anwesenheit von Haustieren etc.

- Der/Die Personensorgeberechtigte(n) sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Bekleidung des Kindes, ebenso für Hausschuhe und geben zusätzlich saubere Wäsche

zum Wechseln mit. Das Sauberhalten und Instandhalten von Kleidung und Wäsche ist nicht Aufgabe der Betreuungsperson.

- Windeln, Flaschen- und Gläschennahrung sowie Fertigbrei müssen ebenfalls von dem/den Personensorgeberechtigten mitgebracht werden.

§ 12 Wichtige Hinweise

- Die Tagespflegeperson erklärt die Bereitschaft zu unangemeldeten Kontrollen durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie.
- Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, mindestens 15 Stunden praxisbezogene Fortbildungen im Jahr nachzuweisen.
- Die Tagespflegeperson bestätigt den Erhalt des Infektionshygienischen Leitfadens und versichert, die Inhalte zu beachten und umzusetzen.

§ 13 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit können von der Tagespflegeperson Beobachtungen über die Kinder dokumentiert werden. Diese Dokumentation dient als Grundlage für Gespräche mit dem/den Personensorgeberechtigten und dem Austausch mit der Fachberatung. Die beiden Vertragspartner/innen erklären sich damit einverstanden, dass Informationen, die die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege betreffen, mit der Fachberatung ausgetauscht werden können.

Der/Die Personensorgeberechtigten willigen in die Weitergabe solcher personenbezogener Daten durch die Tagespflegeperson an das Jugendamt ein, die für die Durchführung der Kindertagespflege notwendig sind. Auf die Informationspflicht der Tagespflegeperson gem. §§ 43 Abs. 3 und 8a SGB VIII sind die Sorgeberechtigten hingewiesen worden.

Auch Fotos der Kinder unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht ohne Zustimmung weitergegeben oder veröffentlicht werden. Hierfür muss sich die Kindertagespflegeperson schriftlich das Einverständnis des/der Personensorgeberechtigten einholen. Für eine Veröffentlichung im Internet oder elektronische Weitergabe ist eine gesonderte Einverständniserklärung erforderlich.

§ 14 Beendigung des Betreuungsverhältnis

Das Betreuungsverhältnis endet am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Endet ein Betreuungsverhältnis, sind sowohl das Tageskind als auch die anderen weiterhin betreuten Kinder auf den Weggang des Tageskindes vorzubereiten und über die Gründe altersgemäß zu informieren (Beachtung des Datenschutzes).

Das Betreuungsverhältnis kann bis spätestens zum 15. eines Kalendermonats zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.

Vom beabsichtigten Ende des Betreuungsverhältnis ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau unverzüglich schriftlich oder per Mail zu informieren.

Kann die vereinbarte Kündigungsfrist nicht eingehalten werden, hat die Tagespflegeperson gegenüber dem/der Personensorgeberechtigten einen Anspruch auf Schadensersatz. Der Betrag darf nicht höher sein als die laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für diesen Zeitraum. Der/Die Personensorgeberechtigte(n) hat/haben die Möglichkeit nachzuweisen, dass geringerer Schaden entstanden ist, z. B. wenn der Platz anderweitig besetzt wurde

Der Vertrag kann außerordentlich ohne Einhaltung von Fristen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Kindertagespflegeverhältnisses unzumutbar machen.

Das Kindertagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch das Erlöschen, durch die rechtswirksame Rücknahme oder durch den Widerruf der vom Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Die Tagespflegeperson informiert die Eltern umgehend, falls die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

Die verbleibende Zeit soll zum Wohle des Kindes als Phase der Ablösung gestaltet werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist von den Vertragspartnern einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

§ 16 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.

§ 17 Anwendung Richtlinie

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Tagespflege im Landkreis Dillingen a.d.Donau wird von beiden Seiten zur Kenntnis genommen und ist anzuwenden.

Die vertragsschließenden Parteien:

Ort, Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte(n)

Ort, Datum, Unterschrift der Tagespflegeperson